

FINMA-Aufsichtsmitteilung

04/2018

**Anerkennung von EU-Handelsplätzen für den Handel mit
Schweizer Beteiligungspapieren**

21. Dezember 2018

Wie in der Aufsichtsmittteilung 2/2018 erläutert, hat der Bundesrat gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung die "[Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz](#)" erlassen (vgl. [Medienmitteilung Bundesrat vom 30. November 2018](#)). Diese ist am 30. November 2018 in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2019 bedürfen ausländische Handelsplätze, an denen Schweizer Beteiligungspapiere gehandelt werden oder die den Handel in solchen Beteiligungspapieren ermöglichen, vorgängig einer aufsichtsrechtlichen Anerkennung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Ein ausländischer Handelsplatz kann gemäss der Verordnung des Bundesrats nur dann anerkannt werden, wenn dieser seinen Sitz in einer Jurisdiktion hat, die nicht in der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) geführten [Liste](#) eingetragen ist. Zudem fällt die Anerkennung eines ausländischen Handelsplatzes Kraft Gesetzes dahin, sobald dieser seinen Sitz in einer der vorgenannten Jurisdiktionen hat. Das EFD hat seine Liste aktualisiert und die Voraussetzung geschaffen, dass auch Handelsplätze der EU die neue Anerkennung der FINMA auf den 1. Januar 2019 erhalten können (vgl. [Medienmitteilung EFD vom 20.12.2018](#)).

Am 21. Dezember 2018 hat die FINMA eine Reihe von Handelsplätzen mit Sitz in der EU mittels Sammel-Verfügung und ohne vorgängiges Gesuch anerkannt. Die Verfügung wird im [Bundesblatt](#) ersichtlich sein. Die FINMA führt auf ihrer Website zudem eine vollständige [Liste](#) mit den anerkannten ausländischen Handelsplätzen.

Beindet sich ein Handelsplatz, an dem Schweizer Beteiligungspapiere jetzt oder in der Zukunft gehandelt werden, nicht auf der Liste der FINMA, kann er sich zwecks Anerkennung unter folgender Kontaktadresse an die FINMA wenden: exchangesupervision@finma.ch.